

An das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Stubenring 1 1010 Wien

Wien, am 04.11.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungsnovelle 2018); Begutachtung und Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die AFPA (Austrian Financial & Insurance Professionals Association, Verband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten) wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderungen der Gewerbeordnung 1994), zu §§ 137, 137a, 137b Abs 3a und 4

In der vorgeschlagenen Fassung soll zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten **unabhängigen Ausbildungsinstitutionen** durchgeführt werden, welche von der Wirtschaftskammer Österreich bestimmt werden. Diese Regelung ist unzureichend. Geeignete Ausbildungsinstitutionen sollten nach Ansicht der AFPA dadurch als solche anerkannt werden, dass sie bestimmte, vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgegebene Kriterien erfüllen, und nicht nur von der Wirtschaftskammer Österreich als geeignet anerkannt werden oder nicht. Allenfalls könnten solche Anerkennungs- oder Zertifizierungskriterien mit Unterstützung von namhaften, unabhängigen Qualitätsinstituten beispielsweise Quality Austria, TÜF, etc. und unter Beteiligung der Berufsverbände ausgearbeitet werden.

Die einzelnen Begriffe **nebengewerbliche Tätigkeit**, **Nebentätigkeit** und **eingeschränkte Tätigkeit** sollten bereits bei den Definitionen und Begriffsbestimmungen in § 137 klar definiert und abgegrenzt werden, ohne dass der Gesetzesanwender aufwendige rechtliche Recherchen unternehmen muss, um eine Abgrenzung aus dem Gesetzestext herausfinden zu können, insbesondere auch deswegen, weil nunmehr die Regelungen der Nebengewerbe in die Übergangsbestimmungen des § 376 Z18 Abs 11 transferiert wurden.

In § 137b Abs 3 ist vorgesehen, dass ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr zu absolvieren sind. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Dies ist aus Sicht der **AFPA unzureichend und führt zu dem Ergebnis**, dass bis zu zwei Jahren keine Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich sind.

Vielmehr wird angeregt, diese Regelung durch folgende zu ersetzen:

Die Weiterbildung ist quartalsweise umzurechnen und nachzuweisen. Ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Quartal sind das beispielsweise bei 3 restlichen Quartalen im Jahr 2019, also (15/4)*3 Stunden Weiterbildung. Bei einer Anmeldung im vierten

AFPA Austrian Financial and Insurance Professionals Association

Alberthall • Albertgasse 35/1 • A-1080 Wien, Austria

Tel.: +43 1 36 16 900 • Fax: +43 1 717 28 11-0 • e-mail: jm@afpa.at • www.afpa.at

Quartal eines Kalenderjahres ist der Nachweis also die volle 15 Stunden Ausbildung des Folgejahres.

Es wird ferner angeregt, dass Vertreiber jährlich, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres, eine Meldung ihrer Aus- und Weiterbildung an die zuständige Aufsichtsbehörde machen müssen. Das kann beispielsweise mit einem Standardformular erfolgen, dem allenfalls die Zeugnisse als Belege beigelegt sind.

In § 137b Abs 4 ist vorgesehen, dass die durch die Richtlinie eigentlich bis längstens 01.10.2018 umzusetzenden beruflichen und organisatorischen Anforderungen hinsichtlich Befähigung (fachliche Eignung) bei **nebengewerblicher Tätigkeit**, bei **Nebentätigkeit** und bei **eingeschränkter Tätigkeit** in einer **Verordnung gemäß § 18** näher geregelt werden **können**. Dies ist unzureichend. Eine Regelung hat bereits jetzt in Umsetzung der IDD in der Gewerbeordnung zu erfolgen. Die IDD wird bei der vorgeschlagenen Variante wieder nicht ausreichend umgesetzt und die bestehende Rechtsunsicherheit wird prolongiert.

Da die Verpflichtung zur Ausbildung und Schulung und fachlichen Eignung alle Versicherungsvermittler, unabhängig in welcher Form und unabhängig davon, ob als Hauptvermittler oder solcher in Nebentätigkeit, trifft, ist bereits in der vorliegenden Änderung der Gewerbeordnung klar zu regeln, dass auch die Vermittler in Nebentätigkeit und in Form des Nebengewerbes sowie bei eingeschränkter Tätigkeit denselben Ausbildungsverpflichtungen und Standards hinsichtlich der von ihnen vermittelten Produkte unterliegen müssen, wie dies auch alle anderen Versicherungsvermittler in Haupttätigkeit tun. Eine Ausnahme für Vermittler in Nebentätigkeit oder in nebengewerblicher Tätigkeit würde einen massiven Rückschritt bedeuten, und einen Status herbei führen, der in vergangenen Zeiten durch ein Ausbildungsdefizit dieser Vermittler gerade eben einen starken Beitrag dazu geleistet hat, dass es zur IDD überhaupt gekommen ist.

Es ist daher in § 137b Abs 4 klarzustellen, dass auch die Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit dieselben Informationspflichten, Schulungs- und Weiterbildungsverpflichtungen erfüllen müssen, wie auch alle anderen Versicherungsvermittler. Die Gefahr, dass es auch über die Grenze des § 137a Abs 1 zu Fehlberatungen kommt, weil Vermittler in Nebentätigkeit nicht den Wissenstand wie jene in Haupttätigkeit haben (können), ist nach wie vor gegeben. Bei den in den erläuternden Bemerkungen genannten Umsatzschwellen von 30% vom erzielten Gesamtumsatz für die Vermittlung von Versicherungsprodukten von beispielsweise Autohäusern oder Reisebüros ist die mögliche Schadenshöhe immens. Es ist daher vorzusehen, dass Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit strikt sämtliche Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfüllen müssen wie Vermittler in Haupttätigkeit. Auf Ausbildung und gleiche Rahmenbedingungen für alle Vermittler ist unbedingt Wert zu legen.

Die Verlagerung der Regelungen, die in der Gewerbeordnung nunmehr zu treffen sind, in später **möglicherweise zu erlassende Verordnungen** entspricht nicht den Umsetzungsbestimmungen zur IDD und wird dadurch möglicherweise wieder zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich führen. Im Übrigen stellt sich die Frage, inwieweit hier Konsultationsprozesse durch Begutachtung und Möglichkeit der Stellungnahmen durchgeführt werden können.

Zu § 137f bis 137h

Die erläuternden Bemerkungen führen aus, dass die Informationsvorschriften, die die IDD ausführlich regelt, einheitlich in den neu zu erstellenden Standesregeln für die Versicherungsvermittlung enthalten sind, sodass die bisherigen Regelungen entfallen können.

Hier wird nochmals darauf verwiesen, dass **sicherzustellen ist**, dass diese Standesregeln ebenfalls vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit gleichzeitiger zeitlicher Geltung der neuen Bestimmungen in der Gewerbeordnung erlassen werden, um in entsprechender Umsetzung der IDD eine einheitliche Regelung ohne weitere Umsetzungsverzögerung zu treffen. Dies auch, um der derzeitigen Rechtsunsicherheit so rasch wie möglich Abhilfe zu schaffen.

AFPA Austrian Financial & Insurance Professionals Association (Verband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten)

Johannes Muschik

| phannes flewhih

Obmann

AFPA ist der Branchenverband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten. Mehr als 13.000 Versicherungsmakler, -agenten und Finanzdienstleister sorgen für die finanzielle Nahversorgung von 540.000 Konsumentinnen und Konsumenten in den Bereichen Versicherung, Finanzierung und Kapitalanlage.

Rückfragen: Johannes Muschik, <u>im@afpa.at</u>, Tel. +43 676 7743290